

## **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 05.07.2011 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1<sup>\*</sup> Allgemeines**

- (1) Die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (im Weiteren: USK) betreiben in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG mit Abwasserbelüftung (biologische Kleinkläranlagen) und Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung (Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgruben),
  - b) Benzin-, Benzol- und Ölabscheideranlagen,
  - c) Fettabscheideranlagen.

Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die USK Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Die Entleerung, Wartung und Überprüfung der unter Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Anlagen erfolgt durch zugelassene Abfallbeseitigungsunternehmen, die von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer beauftragt werden. Die Fettabscheideranlagen nach Abs. 2 Buchstabe c) können sowohl von Abfallbeseitigungsunternehmen als auch von der Anlagenbetreiberin oder vom Anlagenbetreiber selbst gewartet und entleert werden. Hierbei sind die Inhaltsstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Die Mengen und das Datum der Verwertung bzw. der Entsorgung der Inhaltsstoffe sind festzustellen und zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist den USK auf Verlangen als Nachweis vorzulegen. Über die Zulassung der Abfallbeseitigungsunternehmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

**§ 2\***  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den USK die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der USK von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

**§ 3\***  
**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4\***  
**Einbau von Abscheideranlagen**

Die Eigentümer von Grundstücken, deren Abwässer in abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgruben (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a)), eingeleitet werden, haben, falls Benzin, Benzol, Lösungsmittel, Öl, Fette oder gleichzusetzende Stoffe anfallen, nach Anweisung der USK Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus den Abwässern (Abscheideranlagen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b)) einzubauen.

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

## **§ 5\*** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die USK zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den USK zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die USK können im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 6\*** **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der USK zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 7\*\*** **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung unaufgefordert vom Grundstückseigentümer durch Beauftragung eines fachlich geeigneten und zugelassenen Unternehmens zu veranlassen.

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

\*\* geändert durch Satzungen vom 20.12.2012, 18.12.2014 und 20.12.2021

- (2) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber den USK durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den USK im Einzelfall festgelegt werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beauftragen. Für vollbiologische Kleinkläranlagen ist ein entsprechender Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachunternehmen abzuschließen.
- (3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beauftragen.
- (4) Die USK können die Entsorgung veranlassen / vornehmen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese nicht veranlasst.  
Dies entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Kostentragungspflicht.
- (5) Die USK bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Bei Mehrkammerausfallgruben, die nach den Bemessungsdaten der DIN 4261 ausgeführt sind, können die USK zustimmen, dass die Entleerung nur bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, erfolgt. Zuvor ist den USK ein Nachweis über die Einhaltung der DIN 4261 vorzulegen. Die Zustimmung zur Entleerung in 2-jährigem Abstand kann auch bei erheblich unterbelasteten Mehrkammerabsetzgruben erfolgen.
- Voraussetzung für eine Zustimmung zur Entleerung im Rhythmus von 2 Jahren ist in jedem Fall die Vorlage eines Nachweises
- des Anlagenherstellers über die Unbedenklichkeit einer Entschlammung in 2-jährigem Abstand und
  - des Anlagenbetreibers über den jährlichen Frischwasserverbrauch.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der USK über. Die USK sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 8\***  
**Entleerung von Abscheideranlagen**

- (1) Die Entleerung der Abscheideranlagen erstreckt sich auf die Abscheider und die diesen vorgelagerten Schlammfängen; sie schließt die Reinigung der Anlagen sowie die Abfuhr und unschädliche Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe ein.
- (2) Die abgeschiedenen Stoffe gehen mit der Abfuhr entschädigungslos in das Eigentum der USK über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (3) Die Entleerung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Benzin-, Benzol- und Ölabscheideranlagen und Fettabscheider sowie alle vorgeordneten Schlammfänge sind unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu entleeren. Die Entleerung ist jeweils in den Monaten Januar bis Juni vorzunehmen und ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer unaufgefordert durch Beauftragung eines fachlich geeigneten und zugelassenen Unternehmens zu veranlassen.
- (4) Wird eine zusätzliche Entleerung erforderlich, ist diese von der Anschlusspflichtigen oder vom Anschlusspflichtigen unverzüglich bei den beauftragten Unternehmen zu beantragen.
- (5) Sind bei Abscheideranlagen Abschöpfungen erforderlich, werden die abgeschöpften Stoffe bei der nächsten Entleerung abgefahren; bis dahin sind die abgeschöpften Stoffe so zu lagern, dass sie nicht verlaufen, versickern oder in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eindringen können.

**§ 9\***  
**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den USK das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 dieser Satzung hinaus den USK alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die USK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 10\***  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Den USK bzw. den Beauftragten der USK ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen, wann und von welchem Abfallbeseitigungsunternehmen die letzte Entleerung vorgenommen wurde. Der Nachweis über die Entleerung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abscheideranlagen ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer unaufgefordert beizubringen.
- (2) Den USK bzw. den Beauftragten der USK ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den USK ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.
- (5) Die für die Entleerung der Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, der Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfallgruben und der abflusslosen Sammelgruben zugelassenen Unternehmer sind bei jeder Lieferung verpflichtet, durch Vorlage eines Lieferscheines Angaben über die Herkunft des Grubeninhaltes zu machen. Von der Betriebsleitung der Kläranlage ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer die angenommene Menge zu bestätigen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einer abflusslosen Sammelgrube hat den USK auf Verlangen einen Nachweis über den jährlichen Frischwasserverbrauch vorzulegen.

#### **§ 11\***

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den USK.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW 2013 die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht

---

\* ergänzt durch Satzungen vom 18.12.2014, 25.06.2021 und 20.12.2021

und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den USK durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die USK erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die USK gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 12\*** **Haftung**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die USK von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die USK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13** **Härtefälle**

Ergeben sich bei der Durchführung dieser Satzung Härten, insbesondere bezüglich bestehender Gebäude und Einrichtungen, so kann der Vorstand der USK auf Antrag Erleichterungen gewähren.

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

## **§ 14\*** **Entgelt für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Das Entgelt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (einschl. deren Reinigung, der Abfuhr und Beseitigung der Grubeninhalte und der ausgeschiedenen Stoffe) ist von der oder dem Anschlussberechtigten an den ausfahrenden bzw. beauftragten Unternehmer zu zahlen.
- (2) Bei jeder Entleerung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der oder dem Anschlussberechtigten oder deren oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (3) Die Berechnung des Entgelts erfolgt in der Regel nach der festgestellten Menge des abzufahrenden Grubeninhalts gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges bzw. der Kläranlage. Angefangene cbm werden auf halbe, bei mehr als 0,5 cbm auf volle aufgerundet. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Verdünnungswasser.
- (4) Die Berechnung des Entgeltes wird nach den Kostensätzen vorgenommen, die vom Anschlussberechtigten mit dem zugelassenen Unternehmer frei vereinbart werden können.
- (5) Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 15** **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Beseitigung der gem. § 7 Abs. 2 u. 3 abgefahrenen und in die Kläranlage eingeleiteten Grubeninhalte erheben die USK eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
  - a) bei Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Kleinkläranlage), Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfaulgruben 9,00 €/je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
  - b) bei abflusslosen Sammelgruben 3,35 €/je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (3) Angefangene cbm werden auf halbe, bei mehr als 0,50 cbm auf volle cbm aufgerundet.

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021



## **§ 16 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme der Grubeninhalte auf der Kläranlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist der nach § 1 Abs. 4 zugelassene Unternehmer, der die Grubeninhalte auf der Kläranlage anliefert.
- (3) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

## **§ 17\* Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Sitzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auf für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

## **§ 18\*\* Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der USK nach § 6 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  4. entgegen § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  5. entgegen § 7 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  6. entgegen § 7 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  7. seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
  8. entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  9. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  10. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

---

\* geändert durch Satzung vom 20.12.2021

\*\* geändert durch Satzungen vom 20.12.2012, 18.12.2014 und 20.12.2021

(4) Wird eine Anordnung der USK nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die USK berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

## **§ 19 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.1997 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanter Str. 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 01.08.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Haas  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer

Kleve, den 09.08.2011

Janssen  
Vorstand  
der USK AöR